

Das „Bundesmeldegesetz“!

Zum 01.11.2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft. Dies löst das bisherige Melde-rechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Änderungen betreffen u. a. die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte und die Auskunftssperre mit den be-dingten Sperrvermerken.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird auch die Wohnungsgeberbestätigung wie-der eingeführt. Der Wohnungsgeber hat somit bei Meldevorgängen eine Mitwir-kungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Aktuell muss das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb einer Woche nach dem erfolgten Bezug der Wohnung gemeldet werden. **Ab dem 01.11.2015** werden der meldepflichtigen Person hierfür 2 Wochen Zeit gewährt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung des Wohnsitzes muss die meldepflichtige Per-son dann unter anderem die Wohnungsgeberbestätigung vorlegen.

Somit muss **ab dem 01.11.2015** der **Wohnungsgeber** der meldepflichtigen Person die **Wohnungsgeberbestätigung** innerhalb von **2 Wochen** nach dem Einzug aus-händigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Das bedeutet, dass ab dem 01.11.2015 der Wohnungsgeber bei jedem Einzug und in ei-nigen Fällen auch beim Auszug (z. B. bei Wegzug ins Ausland, ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung innerhalb dieses Zeitraumes ausstellen muss.

Ein Muster der Bestätigung ist auf der nachfolgenden Seite abgedruckt.

Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbestätigung enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen.

Außerdem werden die Namen und die Anschrift des Eigentümers, soweit die-ser nicht selbst Vermieter ist, erfasst.

Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt die Voraussetzungen nicht, reicht daher nicht aus.

Wohnungsgeber ist jeder, der einem anderen Wohnraum zur Verfügung stellt! Das kann sein der Eigentümer, eine Wohnungsbaugesellschaft, eine Wohnungsver-waltung, Heimleiter aber auch ein Untermieter, der jemanden in die Wohnung auf-nimmt.

Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

Das entsprechende Gesetz wurde auf Seite 1084 des Bundesgesetzblattes Jahrgang 2013 Teil I Nr. 22 ausgegeben zu Bonn am 08.05.2013 verkündet und durch das Ge-setz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens ab Seite 1738 des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 2015 Teil I Nr. 53, ausgegeben zu Bonn am 25.11.2014 modifiziert.

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en
 eingezogen bzw. ausgezogen:

1.

2.

3.

4.

5. weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m §19BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person